

Bekanntmachung des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt über die in wasserrechtlichen Verfahren vorzulegenden Pläne und Unterlagen (Bekanntmachung Planvorlagen)

Vom 27. Juni 1997

(ThürStAnz Nr. 30/1997 S. 1574)

Zur Bestimmung der nach § 108 Abs. 2 des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) vom 10. Mai 1994 (GVBl. S. 445), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1995 (GVBl. S. 413), erforderlichen Unterlagen macht das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt bekannt:

1 ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

- 1.1 Grundsatz
- 1.2 Anwendungsbereich
- 1.3 Antrag/Anzeige
- 1.4 Mindestunterlagen
- 1.5 Allgemeine Anforderungen an Planvorlagen
- 1.6 Ausgestaltung der Planvorlagen
- 1.7 Erläuterung
- 1.8 Übersichtslageplan
- 1.9 Lageplan
- 1.10 Bauzeichnungen
- 1.11 Gewässerpläne
- 1.12 Hydraulischer Nachweis
- 1.13 Standsicherheitsnachweis
- 1.14 Bauwerksverzeichnis
- 1.15 Grundstücksverzeichnis
- 1.16 Planunterlagen zur Eingriffsregelung
- 1.17 Umweltverträglichkeitsprüfung

2 BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR EINZELNE VERFAHREN

- 2.1 Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern
- 2.2 Aufstauen und Absenken oberirdischer Gewässer
- 2.3 Außerbetriebsetzen von Stauanlagen

- 2.4 Entnehmen oder Einbringen fester Stoffe in oberirdische Gewässer
- 2.5 Einleiten von behandeltem häuslichen Abwasser aus Kleinkläranlagen in ein Gewässer
- 2.6 Einleiten von Stoffen aus Abwasseranlagen (außer aus Kleinkläranlagen) in Gewässer
- 2.7 Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser
- 2.8 Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser
- 2.9 Betrieb von Wärmepumpen
- 2.10 Ausbau eines Gewässers
- 2.11 Festsetzen von Uferlinien
- 2.12 Genehmigungen in Überschwemmungsgebieten
- 2.13 Anlagen an, in, unter oder über oberirdischen Gewässern und im Uferbereich
- 2.14 Erdaufschlüsse
- 2.15 Zwangsrechte

3 ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

- 3.1 Anhängige Verfahren
- 3.2 Inkrafttreten

1 Allgemeine Vorschriften

1.1 Grundsatz

Die in dieser Bekanntmachung aufgezeigten Bestandteile und Inhalte von Anträgen und zugehöriger Planunterlagen sichern, dass die für die Entscheidung erheblichen Tatbestände und Begründungen regelmäßig Berücksichtigung finden. Sie beschreiben damit für den Regelfall die vollständigen und ordnungsgemäßen Antragsunterlagen. Es sind jedoch nur diejenigen Unterlagen einzureichen, die für die Beurteilung des Vorhabens tatsächliche Relevanz besitzen. Insoweit können nach Lage des Einzelfalles sowohl über die hier getroffenen Regelungen hinausgehende Antragsunterlagen notwendig sein als auch Teile der in dieser Bekanntmachung getroffenen Vorgaben entfallen, soweit sie nicht für die Beurteilung des zu genehmigenden Vorhabens erforderlich und entscheidungsrelevant sind.

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Die Regelungen dieser Bekanntmachung finden auf alle nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und dem Thüringer Wassergesetz (ThürWG) durchzuführenden, außer den in Nr. 1.2.2 genannten, wasserrechtlichen Verfahren Anwendung.
- 1.2.2 Die Regelungen dieser Bekanntmachung gelten nicht für wasserrechtliche Verfahren nach den §§ 19, 19a und 19h WHG, den §§ 28, 29, 30, 48, 51, 52, 54, 56, 59, 80 und 87 ThürWG und für die Gewährung von Zuwendungen nach den jeweils gültigen Förderrichtlinien.
- 1.2.3 Die Regelungen dieser Bekanntmachung kommen auch für wasserrechtliche Entscheidungen durch die Bergbehörden zur Anwendung.
- 1.2.4 Die Regelungen dieser Bekanntmachung sind entsprechend anzuwenden, wenn baurechtliche Genehmigungen wasserrechtliche Genehmigungstatbestände einschließen oder die Beachtung materieller wasserrechtlicher Anforderungen erfordern.

1.3 Antrag/Anzeige

Aus dem Antrag zu einer wasserbehördlichen Entscheidung bzw. der Anzeige muß ersichtlich sein:

- 1. Name und Wohnsitz des Antragstellers, bei juristischen Personen der Sitz der Niederlassung und des Vorhabensträgers,
- 2. Gegenstand der beantragten Entscheidung, geplanter Realisierungszeitraum,
- 3. Unterschrift des Antragstellers oder seines Bevollmächtigten (Ausweisung durch Vollmacht) sowie
- 4. Ortsangabe und Datum.

1.4 Mindestunterlagen

- 1.4.1 Dem Antrag auf Erlaubnis, gehobene Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, Planfeststellung, Plangenehmigung oder der Anzeige sind mindestens beizufügen:
 - 1. Verzeichnis der Planvorlagen
 - 2. Erläuterung nach 1.7
 - 3. Übersichtslageplan nach 1.8
 - 4. Lageplan nach 1.9
 - 5. Auszug aus der Flurkarte nach 1.15.3
 - 6. Planunterlagen zur Eingriffsregelung nach 1.6, sofern erforderlich.
- 1.4.2 Die für die einzelnen Verfahren zusätzlich erforderlichen Planvorlagen ergeben sich aus dem Zweiten Teil dieser Vorschrift.

1.5 Allgemeine Anforderungen an Planvorlagen

- 1.5.1 Die Planvorlagen sind mindestens dreifach vollständig und einmal gekürzt einzureichen. Die gekürzte Ausfertigung der Planunterlagen entspricht den Mindestunterlagen nach 1.4.
- 1.5.2 Die zuständige Behörde kann auf die Vorlage einzelner vorgeschriebener Planvorlagen verzichten sowie über die in dieser Vorschrift geforderten Planvorlagen hinaus weitere Pläne und Unterlagen, insbesondere auch Untersuchungen, verlangen, wenn das für die Beurteilung des Vorhabens notwendig ist. Nachforderungen können auch die Staatlichen Umweltämter im Rahmen der Erarbeitung fachtechnischer Stellungnahmen stellen.

- 1.5.3 Ist ein Vorhaben baugenehmigungsbedürftig und schließt die wasserrechtliche Genehmigung die Baugenehmigung ein, sind zusätzlich die nach der Verordnung über bautechnische Prüfungen (BauPrüfVO) erforderlichen Unterlagen im vorgeschriebenen Umfang einzureichen.
- 1.5.4 Werden Belange des Naturschutzes nach dem Vorläufigen Thüringer Naturschutzgesetz (VorlThürNatG) berührt, sind Abstimmungen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zu führen und die abgestimmten, ggf. weiterführenden Planvorlagen einzureichen.

1.6 Ausgestaltung der Planvorlagen

- 1.6.1 Für die Planvorlagen sollen die Planzeichen nach der Anlage zur Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990), nach der BauPrüfVO sowie nach den einschlägigen DIN-Vorschriften verwendet werden.
- 1.6.2 Alle Höhenangaben sind auf Normal Null (NN) zu beziehen. Ausnahmen können von der zuständigen Behörde zugelassen werden.
- 1.6.3 Die Planvorlagen müssen mit Ort und Datum versehen und vom Entwurfsverfasser unterschrieben sein.

1.7 Erläuterung

In der Erläuterung sind regelmäßig anzugeben oder zu begründen, soweit dies zur Beurteilung des Vorhabens erforderlich ist:

1. Vorhabensträger;
2. Zweck des Vorhabens;
3. bestehende Verhältnisse,
 - Lage des Vorhabens (nach Hoch- und Rechtswert),
 - hydrologische Daten (Einzugsgebiet, Hauptzahlen, Wasserstände und Abflüsse),
 - Ausgangswerte für die Bemessung und den hydraulischen Nachweis,
 - geologische, geotechnische, hydrogeologische und morphologische Standortbedingungen,
 - Gewässerbenutzungen,
 - Gewässersituation (Gewässergüte),
 - Darstellung und Quantifizierung der für die Gewässerökologie relevanten abiotischen und biotischen Faktoren,
 - Altlasten;
4. Art und Umfang des Vorhabens,
 - gewählte Lösung, Alternativen,
 - konstruktive Gestaltung der baulichen Anlagen,
 - Art und Leistung der Betriebseinrichtungen,
 - beabsichtigte Betriebsweisen,
 - Mess- und Kontrollverfahren,
 - Höhenlage und Festpunkte,
 - Angaben zu Verwendbarkeitsnachweisen im Sinne der §§ 20 ff. ThürBO;
5. Auswirkungen des Vorhabens, insbesondere auf
 - die Hauptzahlen des beeinflussten Gewässerabschnittes,
 - die Gewässerbeschaffenheit, insbesondere die Nährstoffbelastung und trophische Situation,
 - bestehende Qualitätsanforderungen an das Gewässer,
 - das Gewässerbett, das Ufer und den Uferbereich,
 - Beschaffenheit, Menge und Absenkung des Grundwassers und des Absenkungstrichters im Grundwasserleiter,
 - bestehende Gewässerbenutzungen,
 - Wasserschutz-, Wasservorhalts-, Heilquellenschutz- und Überschwemmungsgebiete,
 - Natur und Landschaft, Fischerei,
 - Ober-, Unter-, An- oder Hinterlieger,
 - bestehende Rechte;

6. Rechtsverhältnisse,
 - Unterhaltungspflicht an den vom Vorhaben berührten Gewässerstrecken,
 - Unterhaltungspflicht an den durch das Vorhaben betroffenen und den zu errichtenden baulichen Anlagen,
 - notwendige öffentlich-rechtliche Verfahren,
 - Beweissicherungsmaßnahmen,
 - privatrechtliche Verhältnisse der durch das Vorhaben berührten Grundstücke und Rechte.

1.8 Übersichtslageplan

1.8.1 Als Übersichtslageplan sind Ausschnitte der amtlichen topographischen Karte 1 : 25 000 oder 1 : 10 000 zu verwenden.

1.8.2 Einzutragen sind insbesondere:

1. das Vorhaben,
2. die oberirdischen Gewässer mit Namen, Fließrichtung und Flusskilometrierung,
3. bestehende Gewässerbenutzungsanlagen,
4. Wasserschutz, Wasservorhalts-, Heilquellenschutz- und Überschwemmungsgebiete,
5. die nach dem IV. Abschnitt des VorlThürNatG geschützten Flächen und einzelnen Bestandteile der Natur sowie die im Arten- und Biotopschutzprogramm erfassten Biotope und landschaftlichen Vorhaltsgebiete, soweit sie für das Vorhaben von Bedeutung sind,
6. Verkehrs- und sonstige Anlagen sowie Vorhaben anderer Planungsträger, soweit sie für das Vorhaben von Bedeutung sind,
7. Altlastenstandorte und Verdachtsflächen nach Thüringer Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz (ThAbfAG), soweit sie für das Vorhaben von Bedeutung sind.

1.9 Lageplan

1.9.1 Als Lageplan sind Pläne im Maßstab 1: 5 000 oder größer zu verwenden. Für bebaute oder zu bebauende Gebiete soll der Maßstab nicht kleiner als 1: 2 500 gewählt werden.

1.9.2 Einzutragen sind insbesondere:

1. die nach 1.8.2 in den Übersichtslageplan einzutragenden Grenzen und Gegenstände,
2. alle Gegenstände, die für das Vorhaben bedeutend sind oder von ihm berührt werden,
3. die Gewässer und wasserbauliche Anlagen mit Bezeichnungen und ihren wichtigsten Daten,
4. die Grundstücke, auf denen das Vorhaben ausgeführt werden soll, und deren Flurstücksnummern (soweit kein eigener Flurstücksplan erstellt wird),
5. die Festpunkte, Schnittlinien, Bohrstellen, Mess- und Kontrolleinrichtungen sowie deren Standort.

1.10 Bauzeichnungen

1.10.1 Bauliche Anlagen und alle wichtigen Bauteile sind in Ansichten, Grundrissen und Schnitten, regelmäßig nicht kleiner als im Maßstab 1 : 100, darzustellen und zu vermaßen. Die wirtschaftlich bedeutsamen örtlichen Gegebenheiten, wie Bodenprofile, Grundwasseroberflächen oder Wasserstände und betriebliche Einrichtungen sind einzutragen.

1.10.2 Für bauliche Anlagen, die nach der Thüringer Bauordnung (ThürBO) einer Baugenehmigung bedürfen, müssen die Bauzeichnungen auch den baurechtlichen Anforderungen entsprechen.

1.11 Gewässerpläne

- 1.11.1 Übersichtslängsschnitte des Gewässers sind für Vorhaben erforderlich, die sich auf längere Gewässerabschnitte erstrecken bzw. auswirken. Einzutragen sind neben der Gewässersohle und den Ufern die Wasserspiegellagen bei Hauptzahlen sowie die für das Gewässer bedeutsamen Anlagen.
- 1.11.2 Ein Längsschnitt des Gewässers ist für den Bereich des Vorhabens und seiner Auswirkungen regelmäßig im Maßstab der Länge 1: 1 000 und im Maßstab der Höhe 1: 100 zu erstellen. Einzutragen sind neben dem Vorhaben die Gewässersohle, die Ufer, die Wasserspiegellage bei Hauptzahlen, die für das Gewässer bedeutsamen Anlagen sowie, bei den den Wasserpegel beeinflussenden Vorhaben, die Wasserspiegel- und die Energielinie für den Ausbauabfluss.
- 1.11.3 Querschnitte des Gewässers und Talquerschnitte sowie geologische und hydrogeologische Querschnitte sind erforderlich, soweit das zur eindeutigen Darstellung des Vorhabens und seiner Auswirkungen notwendig ist. Das ist regelmäßig der Fall für Wasserbauten, die den Wasserspiegel des Gewässers oder die Grundwasseroberfläche im Tal verändern können.
- 1.11.4 Ein Plan der Grundwassergleichen ist erforderlich, wenn das Vorhaben voraussichtlich auf das Grundwasser wesentlich einwirkt. Die Grundwassergleichen sind für die Verhältnisse vor, während und nach dem Vorhaben darzustellen.

1.12 Hydraulischer Nachweis

- 1.12.1 Die vom Vorhaben bewirkten hydraulischen Vorgänge in den Gewässern und bei den zu errichtenden oder bestehenden Anlagen sind nachzuweisen. Dazu gehört auch der Nachweis der kritischen Schubspannungen in den Ausbauquerschnitten. Der geplante Betrieb der wasserwirtschaftlichen Einrichtungen ist darzulegen. Die wasserwirtschaftlichen Grundlagen der Berechnungen sind anzugeben.
- 1.12.2 Die hydrologischen Auswirkungen des Vorhabens sind aufzuzeigen.

1.13 Standsicherheitsnachweis

Standsicherheitsnachweise sind für die einzelnen Bauteile zu führen und mit den Planvorlagen vorzulegen. Die zuständige Behörde kann eine spätere Vorlage zulassen. Im wasserrechtlichen Verfahren sind Standsicherheitsnachweise jedoch nicht vorzulegen für:

1. bauliche Anlagen, die nach ThürBO eine gesonderte Baugenehmigung erhalten,
2. die in den §§ 62b, 63, 74 und 75 ThürBO aufgeführten Vorhaben,
3. Vorhaben, die durch bergrechtliche Betriebspläne zugelassen werden.

1.14 Bauwerksverzeichnis

Das Bauwerksverzeichnis muss für das Vorhaben Bauwerke und sonstige Anlagen sowie Straßen und Wege, die Lage zum Gewässer (Fluss-km), die Bezeichnung, den bisherigen und künftigen Unterhaltungspflichtigen und den Eigentümer sowie geplante Veränderungen oder Regelungen über Kostenbeiträge aufzeigen.

1.15 Grundstücksverzeichnis

- 1.15.1 In das Grundstücksverzeichnis sind die Grundstücke aufzunehmen, auf denen das Vorhaben ausgeführt werden soll und auf die sich das Vorhaben auswirkt, insbesondere auch die Grundstücke oberirdischer Gewässer, die benutzt werden sollen.

- 1.15.2 Für förmliche Verfahren sind im Grundstücksverzeichnis die Grundstücke mit Gemarkung, Flurstücksnummern sowie Namen und Anschrift des Eigentümers anzugeben.
- 1.15.3 Für nichtförmliche Verfahren ist ein Auszug aus der Flurkarte für die Grundstücke, auf denen das Vorhaben ausgeführt werden soll, vorzulegen.

1.16 Planunterlagen zur Eingriffsregelung

Bei Vorhaben, mit denen ein Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 6 VorlThürNatG verbunden ist, ist ein detaillierter Eingriffs-Ausgleichs-Plan bzw. ein landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) gemäß § 8 Abs. 8 VorlThürNatG zur Fachplanung (eigenständiger oder in die Fachplanung integrierter LBP) vorzulegen. Die Frage, ob ein Eingriff vorliegt, ist zuvor mit der zuständigen Naturschutzbehörde zu erörtern.

1.17 Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei Vorhaben im Sinne von § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sind weitere Planvorlagen gemäß § 6 UVPG und gemäß Allgemeiner Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV) vom 18. September 1995 einzureichen.

2 Besondere Vorschriften für einzelne Verfahren

2.1 Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern

(§ 3 Abs. 1 Nr. 1 WHG)

- 2.1.1 Dem Antrag auf Erlaubnis, gehobene Erlaubnis oder Bewilligung sind neben den Mindestunterlagen nach 1.4 beizufügen:

1. Gewässerpläne nach 1.11 als Längsschnitt und Querschnitte des Gewässers in der Ausleitungsstrecke,
2. Längsschnitt und Querschnitte der Ableitung,
3. Bauzeichnungen gemäß 1.10 der baulichen Anlagen und der betrieblichen Einrichtungen,
4. Standsicherheitsnachweise, soweit nach 1.13 erforderlich,
5. Grundstücksverzeichnis nach 1.15,

ferner, zusätzlich für Bewilligungen:

6. Eigentumsnachweise der betroffenen Grundstücke,
7. Nachweis der Auswirkungen des Vorhabens auf Rechte und Befugnisse Dritter,

ferner für die Errichtung von Wasserkraftanlagen

8. Datenblatt für Wasserkraftmaschinen gemäß 2.1.4,
9. Kennlinien gemäß 2.1.3 bei Anlagen über 50 kW,
10. Entwurf des Betriebsplans gemäß 2.1.5 bei Anlagen über 50 kW,
11. Pläne der Mess- und Kontrolleinrichtungen bei Anlagen über 50 kW.

- 2.1.2 In der Erläuterung nach 1.7 sind insbesondere auch anzugeben oder zu begründen:

1. Art und Maß der Wasserbenutzung, insbesondere
 - höchste Entnahmemenge in l/s
 - höchste Tagesmenge in m³/d
 - höchste Jahresmenge in m³/a

2. Wasserbedarfsberechnung, insbesondere mit Angaben zum Versorgungsgebiet, Versorgungsraum, bewässerter Fläche o. dgl.,
3. die maßgebenden Abfluss-Hauptzahlen des Gewässers, insbesondere die Niedrigwasserabflüsse und der landschaftlich notwendige Mindestabfluss,
4. zusätzliche Angaben in analoger Anwendung der Nr. 2.7.2, wenn die Wasserentnahme oder die Quellaufleitung der Wasserversorgung dienen soll.

2.1.3 An Kennlinien sind erforderlich:

1. die mittlere Abflussdauerlinie aus einer zusammenhängenden Jahresreihe,
ferner für Laufkraftwerke und Speicherkraftwerke mit annähernd unverändertem Tagesbelastungsverlauf
2. die Gefälle-, Wirkungsgrad- und Leistungsdauerlinie.

2.1.4 Im Datenblatt für Wasserkraftmaschinen sind die Maschinen in ihren Hauptmaßen schematisch darzustellen und die wichtigsten Konstruktionsdaten und die Wirkungsgrade, insbesondere Turbinendurchfluss, Nennfallhöhe und Nennleistung anzugeben.

2.1.5 Der Entwurf des Betriebsplans muss den Betrieb des Vorhabens in seinen Grundsätzen aufzeigen.

2.2 Aufstauen und Absenken oberirdischer Gewässer

(§ 3 Abs. 1 Nr. 2 WHG und § 42 ThürWG)

2.2.1 Dem Antrag auf Erlaubnis, gehobene Erlaubnis oder Bewilligung sind neben den Mindestunterlagen nach 1.4 beizufügen:

1. Gewässerpläne nach 1.11 als Übersichtslängsschnitt, Längsschnitt, Querschnitte und Pläne der Grundwassergleichen,
2. Bodenprofile,
3. Bauzeichnungen nach 1.10 der baulichen Anlagen und der betrieblichen Einrichtungen,
4. hydraulische Nachweise nach 1.12,
5. Standsicherheitsnachweise, soweit nach 1.13 erforderlich,
6. Bauwerksverzeichnis nach 1.14,
7. Grundstücksverzeichnis nach 1.15,

ferner für die Errichtung von Talsperren und Rückhaltebecken

11. Angaben zu Erdbebeneinwirkungen,
12. geotechnische Untersuchungen des Gründungsbereiches und des Stauraums,
13. Entwurf zum Lastenheft,
14. Entwurf zum Wasserwirtschaftsplan,
15. Entwurf zum Betriebsplan gemäß 2.1.5,
16. Kennlinien gemäß 2.1.3,
17. Datenblatt für Wasserkraftmaschinen, soweit diese vorhanden, gemäß 2.1.4,
18. Pläne für Mess- und Kontrolleinrichtungen,
19. Entwurf zum Probestauprogramm,
20. Angaben zum Baugrubenverbau,
21. Angaben zu Bohr- und Injektionsarbeiten,
22. Angaben zur Bautechnologie des Absperrbauwerkes u.a. wichtiger Bauwerke.

2.2.2 In der Erläuterung nach 1.7 sind insbesondere auch anzugeben oder zu begründen

1. Aufbau, Tragfähigkeit und Dichtheit des Untergrundes im Einflussbereich des Vorhabens,
2. Höhe des Aufstauens und des Absenkens,
3. Pegel, Mess- und Kontrolleinrichtungen,
4. die höchsten und niedrigsten Wasserstände und Abflüsse sowie der landschaftlich notwendige Mindestabfluss,

5. Auswirkungen auf die Schwebstoff-, Geschiebe- und Eisverhältnisse.

2.2.3 An Kennlinien sind erforderlich:

1. die mittlere Abflussdauerlinie aus einer zusammenhängenden Jahresreihe,

ferner für Laufkraftwerke und Speicherkraftwerke mit annähernd unverändertem Tagesbelastungsverlauf

2. die Gefälle-, Wirkungsgrad- und Leistungsdauerlinie,

3. ferner für Talsperren und Rückhaltebecken Zuflussgang- und Zuflusssummenlinie, Abflussgang- und Abflusssummenlinie für ein Normal-, ein Nass- und ein Trockenjahr,

4. Stauinhalts- und Stauflächenkurven.

2.3 Außerbetriebsetzen von Stauanlagen

(§ 46 ThürWG)

2.3.1 Dem Antrag auf Genehmigung, eine Stauanlage dauernd oder zeitweilig außer Betrieb zu setzen oder zu beseitigen, ist neben den Mindestunterlagen nach 1.4 beizufügen:

1. Bauzeichnungen nach 1.10 der baulichen Anlagen

2. Hydraulische Nachweise nach 1.12,

3. Standsicherheitsnachweise soweit nach 1.13 erforderlich,

4. Bauwerksverzeichnis nach 1.14,

5. Grundstücksverzeichnis nach 1.15,

6. Nachweis und Erläuterung über die sichere Verwahrung der Betriebseinrichtung und Maßnahmen gegen Zwangseinstau,

7. Nachweis über Geschiebehaushalt und Feststofftransport.

2.3.2 Die Beseitigung von Stauanlagen bedarf nach § 31 WHG eines Planfeststellungsverfahrens, dazu ist Nr. 2.10 entsprechend anzuwenden.

2.4 Entnehmen oder Einbringen fester Stoffe in oberirdische Gewässer

(§ 3 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 WHG)

Dem Antrag auf Erlaubnis oder Bewilligung für das Entnehmen oder auf Erlaubnis für das Einbringen fester Stoffe sind neben den Mindestunterlagen nach 1.4 beizufügen:

1. Gewässerpläne nach 1.11 als Gewässerquerschnitte,

2. Grundstücksverzeichnis nach 1.15,

3. Zustimmung des Grundeigentümers zum Entnehmen fester Stoffe,

4. Nachweis über Geschiebehaushalt und Feststofftransport.

2.5 Einleiten von behandeltem häuslichen Abwasser aus Kleinkläranlagen in ein Gewässer

(§ 3 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 WHG)

2.5.1 Dem Antrag ist abweichend von den Mindestunterlagen nach 1.4 i.V.m. 1.8, 1.9 und 1.10 beizufügen:

1. Übersichtslageplan M 1: 5 000,

2. Lageplan M 1: 1 000,

3. Bauzeichnungen nach 1.10 der baulichen Anlagen (einschl. Einleitungsbauwerk),

4. Stellungnahme des Abwasserbeseitigungspflichtigen, inwieweit er einen Antrag auf Entlassung aus der Abwasserbeseitigungspflicht nach § 58 Abs. 3 Ziffer 7 ThürWG zu stellen beabsichtigt, gestellt hat oder die Entscheidung bereits vorliegt;

ferner bei Einleitung in das Grundwasser

5. Versickerungsnachweis.

2.5.2 In der Erläuterung nach 1.7 sind insbesondere die Art und Weise sowie der Ort der Klärschlamm Entsorgung anzugeben.

2.6 Einleiten von Stoffen aus Abwasseranlagen (außer aus Kleinkläranlagen) in Gewässer

(§ 3 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 WHG)

2.6.1 Dem Antrag auf Erlaubnis oder gehobene Erlaubnis sind neben den Mindestanforderungen nach 1.4 beizufügen:

1. Gewässerpläne nach 1.11 als Längs- und Querschnitte des Gewässers im Bereich der Einleitung, einschließlich der Hauptzahlen des Gewässers und zugehöriger Wasserspiegellagen,
2. Hydraulischer Nachweis nach 1.12 des Gewässers,
3. Übersichtslageplan des Kanalnetzes einschließlich der wichtigen Sonderbauwerke,
4. Längsschnitte der Hauptsammler, Stauraumkanäle und sonstiger bedeutsamer Kanäle,
5. Nachweis des Abwasseranfalls,
 - Schmutzwassereinleitungen,
 - anzuschließende EW,
 - max. Sekundenabfluss in l/s (bei Mischwassereinleitungen getrennt nach Trockenwetter- und Regenwetterabfluss),
 - Stundenabfluss in m³/h,
 - Tagesmenge m³/d, Jahresmenge m³/a, Einleitungen aus Mischwasserabschlägen bzw. Einleitung von Niederschlagswasser,
 - max. Sekundenabfluss in l/s,
6. Übersichtslageplan und Übersichtslängsschnitt durch die Abwasserbehandlungsanlage,
7. Bauwerksverzeichnis für die Einleitungsbauwerke,
8. Bauzeichnungen der Einleitungsbauwerke im Längs- und Querschnitt,
9. Standsicherheitsnachweis für die Einleitungsbauwerke, soweit nach 1.13 erforderlich,

ferner bei Einleitungen in das Grundwasser

10. Darstellung der Grundwassersituation und Grundwasserabflußrichtung,
11. Versickerungsnachweis.

2.6.2 In der Erläuterung nach 1.7 sind insbesondere auch anzugeben bzw. zu begründen:

1. Kanalisationsart, Sonderbauwerke im Bereich der Kanalisation (Pumpwerk, Regenüberlaufbecken, Regenüberlauf, Regenrückhaltebecken, etc.),
2. Beschreibung der Abwasserbehandlungsanlage und des Behandlungsverfahrens einschl. Mess- und Kontrollverfahren,
3. Klärschlammfall und Klärschlamm Entsorgung,

ferner bei Abwasseranlagen von Gewerbe- oder Industriebetrieben

4. Betriebsdaten (Anzahl der Beschäftigten, Arbeitszeit, Arbeitstage pro Woche und pro Jahr),
5. DIN-Sicherheitsdatenblätter der eingesetzten Produktions- und Hilfsstoffe sowie Mengenangaben,
6. Höchstmenge und Beschaffenheit der Erzeugnisse,
7. Höchstmenge und Beschaffenheit der festen, flüssigen und gasförmigen Abfälle, die sich bei der Erzeugung ergeben,
8. der wasserwirtschaftliche Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss),
9. Abwasserart (Produktionsabwasser, Kühlwasser, Sanitärabwasser, verunreinigtes Niederschlagswasser mit Mengenangabe) sowie Abwasseranfall (kontinuierlich, diskontinuierlich),
10. Antrag des Abwasserbeseitigungspflichtigen auf Freistellung zur Abwasserbeseitigungspflicht oder Entscheidung der Behörde nach § 58 Abs. 3 Nr. 7 ThürWG.

Enthalten Angaben nach der Ziffer 6 ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, so sind sie als solches zu kennzeichnen und getrennt vorzulegen.

2.7 Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser (§ 3 Abs. 1 Nr. 6 WHG)

2.7.1 Dem Antrag auf Erlaubnis, gehobene Erlaubnis oder Bewilligung sind neben den Mindestunterlagen nach 1.4 beizufügen:

1. Bauzeichnungen nach 1.10 der Wassergewinnungsanlagen,
2. Grundstückverzeichnis nach 1.15.

2.7.2 In der Erläuterung nach 1.7 sind auch insbesondere anzugeben oder zu begründen:

1. Wasserbedarfsberechnung (mittlerer Tagesbedarf im Jahresdurchschnitt und höchster Tagesbedarf), insbesondere mit Angaben zum Versorgungsgebiet, Versorgungsraum, bewässerter Fläche o. dgl.
2. für Wassergewinnung aus Brunnen
 - Wasserentnahme:
 - höchste Förderung in l/s,
 - höchste Tagesentnahme in m³,
 - höchste Jahresentnahme in m³,
 - Art des Brunnenausbaus und der Fördereinrichtungen, für Pumpanlagen insbesondere Art und Leistung des Antriebs, Förderstrom mit zugehöriger Förderhöhe, Betriebsweise (z.B. automatische Schaltung),
 - Grundwasserabsenkung und Brunnenergiebigkeit,
3. für Wassergewinnung aus Quellen
 - Quellschüttungen (niedrigste und höchste gemessene Schüttungen, Beobachtungszeit),
 - Art der Wassererfassung,
4. Art der Wasseraufbereitung mit Angaben über Anfall und Beseitigung des Spülwassers,
5. Überschusswasser und seine Beseitigung,

ferner, wenn für die Verwendung des Wassers Trinkwasserqualität vorgeschrieben ist,

6. Untersuchungsbefunde über die chemisch-physikalische und mikrobiologische Beschaffenheit des Wassers entsprechend der Trinkwasserverordnung.

2.8 Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 WHG)

Dem Antrag auf Erlaubnis, gehobene Erlaubnis oder Bewilligung sind neben den Mindestunterlagen nach 1.4 beizufügen:

1. Gewässerpläne nach 1.11 als Längsschnitt, Talquerschnitte sowie Pläne der Grundwassergleichen,
2. Bodenprofile,
3. Bauzeichnungen der baulichen Anlagen nach 1.10,
4. Hydraulische Nachweise nach 1.12,
5. Pläne der Mess- und Kontrolleinrichtungen,
6. Grundstücksverzeichnis nach 1.15.

2.9 Betrieb von Wärmepumpen

2.9.1 Dem Antrag auf Erlaubnis oder gehobene Erlaubnis zum Entnehmen von Wasser aus dem Grundwasser oder aus oberirdischen Gewässern zur thermischen Nutzung sowie zum Wiedereinleiten des benutzten Wassers in Gewässer ist abweichend von den Mindestunterlagen

nach 1.4 der Lageplan im Maßstab M 1 : 2 000 beizufügen. Ferner sind bei thermischen Nutzungen größer als 50 kJ/s über die Mindestunterlagen nach 1.4 hinaus Bauzeichnungen des Entnahme- und Einleitungsbauwerkes in übersichtlichen Maßstäben mit Ausbaweise der Brunnen, Schichtenfolge, hydraulische Kennwerte, Ruhewasserspiegel, abgesenkte und bei Schluckbrunnen aufgehöhte Wasserspiegel bei der geplanten höchsten Förderung bzw. der höchsten Einleitung beizufügen.

2.9.2 In der Erläuterung nach 1.7 sind insbesondere auch anzugeben oder zu begründen:

1. Wasserbedarf (mittlerer Tagesbedarf, höchste Tagesentnahme, Jahresentnahme),
2. Wärmebedarf,
3. Art der Entnahme- und Einleitungsbauwerke,
4. Förderleistung der Entnahmepumpen,
5. Angaben zur Grundwasserabsenkung und zur Brunnenergiebigkeit sowie zum Versickerungsnachweis,
6. Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen gegen eine Verunreinigung des Wassers sowie Mess- und Kontrollverfahren.

2.10 Ausbau eines Gewässers

(§ 31 WHG)

Für den Ausbau von Fließgewässern gilt die Richtlinie zur naturnahen Unterhaltung und zum Ausbau von Fließgewässern vom 3. März 1996 (ThürStAnz Nr. 9/1897 S. 967 985).

Ergänzend dazu gelten die Regelungen dieser Bekanntmachung. Dem Antrag auf Planfeststellung oder Plangenehmigung zum Ausbau eines Gewässers sind neben den Mindestunterlagen nach 1.4 beizufügen:

1. Gewässerpläne nach 1.11 als Übersichtslängsschnitt, Längsschnitte, technische Querschnitte und Gestaltungsquerschnitte,
2. Bauzeichnungen der baulichen Anlagen nach 1.10,
3. Hydraulische Nachweise nach 1.12,
4. Standsicherheitsnachweise, soweit nach 1.13 erforderlich,
5. Bauwerksverzeichnis nach 1.14,
6. Grundstücksverzeichnis nach 1.15 mit Eigentümerverzeichnis,
7. Nachweis über Geschiebehaushalt und Feststofftransport,
8. Unterlagen nach 1.17 - Umweltverträglichkeitsprüfung -.

2.11 Festsetzen von Uferlinien

(§ 5 ThürWG)

Für die Festsetzung von Uferlinien sind neben den Mindestunterlagen nach 1.4 erforderlich:

1. Grundstücksverzeichnis nach 1.15,
2. Übersicht der Jahresmittelwasserstände gemäß § 5 Abs. 2 ThürWG, soweit vorhanden.

2.12 Genehmigungen in Überschwemmungsgebieten

(§ 81 ThürWG)

2.12.1 Dem Antrag auf Genehmigung sind neben den Mindestunterlagen nach 1.4 beizufügen:

1. Gewässerpläne nach 1.11 als Querschnitte, einschließlich vorhandener und geplanter baulicher Anlagen,
2. Bauzeichnungen der geplanten baulichen Anlagen nach 1.10 einschließlich hydraulischer Nachweise zur Hochwasserfreiheit bei einem hundertjährigen Ereignis bzw. Standsicherheit,

3. Übersichtspläne vorhandener, geplanter oder zu beseitigender Baum- oder Strauchpflanzungen,
4. Grundstücksverzeichnis nach 1.15.

2.12.2 In der Erläuterung nach 1.7 sind insbesondere auch anzugeben oder zu begründen:

1. Maß der Beeinträchtigung des Hochwasserabflusses,
2. mittelbare und unmittelbare Auswirkungen auf die Gewässergüte,
3. Veränderung der Erosionsgefahr und Einfluss auf den Sedimenttransport der Gewässer.

2.12.3 Für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind darüber hinaus die nach der Thüringer Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Thüringer Anlagenverordnung ThürVAwS) sowie nach der dazu ergangenen VwV notwendigen Unterlagen vorzulegen.

2.13 Anlagen an, in, unter oder über oberirdischen Gewässern und im Uferbereich

(§ 79 ThürWG)

2.13.1 Dem Antrag auf Genehmigung sind neben den Mindestunterlagen nach 1.4 beizufügen:

1. Gewässerpläne nach 1.11 als Querschnitte,
2. Bauzeichnungen der baulichen Anlagen nach 1.10,
3. Hydraulische Nachweise nach 1.12,
4. Grundstücksverzeichnis nach 1.15,
5. Standsicherheitsnachweis, soweit nach 1.13 erforderlich,

ferner für die Ertüchtigung von Stauanlagen

6. Angaben zu Erdbebeneinwirkungen,
7. geotechnische Untersuchungen des Gründungsbereiches und des Stauraums,
8. Entwurf zum Lastenheft,
9. Entwurf zum Wasserwirtschaftsplan,
10. Kennlinien gemäß 2.1.3,
11. Datenblatt für Wasserkraftmaschinen, soweit diese vorhanden, gemäß 2.1.4,
12. Pläne für Mess- und Kontrolleinrichtungen,
13. Entwurf zum Probestauprogramm,
14. Angaben zum Baugrubenverbau,
15. Angaben zu Bohr- und Injektionsarbeiten,
16. Angaben zur Bautechnologie des Absperrbauwerkes u.a. wichtiger Bauwerke.

2.13.2 Für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gilt Nr. 2.12.3 entsprechend.

2.14 Erdaufschlüsse

(§ 50 Abs. 1 ThürWG)

2.14.1 Der Anzeige sind neben den Mindestunterlagen nach 1.4 beizufügen:

1. Bauzeichnungen nach 1.10 als Querschnitte, ausgenommen für Bohrungen und Brunnen,
2. Darstellung der Kontrolleinrichtungen.

2.14.2 In der Erläuterung nach 1.7 sind insbesondere auch anzugeben oder zu begründen:

1. Zeitraum der Durchführung,
2. Gestaltung des Erdaufschlusses nach Beendigung des Vorhabens,
3. für Bohrungen und Brunnenschächte das Bohrverfahren, der Bohr- bzw. Ausbaudurchmesser, die Bohr- bzw. Ausbautiefe sowie evtl. vorgesehene Spülmittel.

2.15 Zwangsrechte

(§§ 92 bis 100 ThürWG)

2.15.1 Dem Antrag auf Festsetzung von Zwangsrechten ist neben den Mindestunterlagen nach 1.4 ein Grundstücksverzeichnis nach 1.15 beizufügen.

2.15.2 In der Erläuterung nach 1.7 sind insbesondere auch anzugeben oder zu begründen:

1. Nachweis des Erfordernisses der Zwangsrechte gemäß § 98 ThürWG,
2. beabsichtigte Dauer der Grundstücksbenutzung,
3. Entschädigungsleistungen.

3 Übergangs- und Schlussvorschriften

3.1 Anhängige Verfahren

Für Verfahren, die vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung eingeleitet worden sind, können durch die zuständige Behörde entsprechende Nachforderungen erhoben werden.

3.2 Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit der Veröffentlichung im Thüringer Staatsanzeiger in Kraft.

Erfurt, 27.06.1997

Dr. Sklenar

Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Naturschutz